

K O P I E



lübbert | rechtsanwälte partnerschaft mbb | Wallstraße 15 | 79098 Freiburg

Sozialgericht Stuttgart
Theodor-Heuss-Str. 2
70174 Stuttgart

Lisa Auerbach
Rainer Beeretz
Dr. Sascha Berst-Frediani
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Manuela Büchler
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
Jörg Düsselberg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Eberhard Haaf
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Volker Haaf
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Dr. Dirk Liebold
Fachanwalt für Medizinrecht
Dr. Hartmut Lübbert (bis 2010)

15.01.2021

138/20 SB29fh

D10/116-21

Wallstraße 15
79098 Freiburg

Telefon (0761) 28 28 50
Telefax (0761) 2 34 00
E-Mail mail@raeluebbert.de
Internet www.raeluebbert.de

Sitz der Partnerschaft: Freiburg
Registergericht: Amtsgericht Freiburg
Partnerschafts-Registernummer:
700210

LG-Fach: 55
AG-Fach: 13

S 5 BA 3804/20

In Sachen

Kissel

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund

hat der Kläger die Zeiten des Lockdowns genutzt, um zur Frage seiner Weisungsgebundenheit im Hinblick auf Ort und Zeit weitere Dokumente aus seinem persönlichen Archiv herauszusuchen. Das Ergebnis ist außerordentlich interessant:

IBAN/Geschäftskonto
DE34 6805 0101 0010 0143 92

IBAN/Anderkonto
DE92 6805 0101 0012 1905 13

BIC
FRSPDE66XXX

fachanwälte

1. Ort der Arbeitsleistung

Wir hatten bereits im Rahmen der Klage und des Widerspruchsverfahrens auf die Mail des Südwestfunks vom 18.04.2012 „Home Office ist im SWR noch nicht eingeführt“ hingewiesen. Der Kläger konnte nun noch den infolge dieser E-Mail entstandenen Schriftwechsel zwischen Thomas Schellberg, dem Hauptabteilungsleiter Personal, Henning Winter, einen Kollegen des Klägers, sowie zahlreichen anderen betroffenen freien Mitarbeiter auffinden. Wir übergeben die entsprechenden E-Mails als **Anlagenkonvolut K 1** und erlauben uns einige Zitate:

- a) „Für einen freien Mitarbeiter gilt damit, dass er nicht von sich aus entscheiden kann, ob er von zu Hause arbeiten möchte. Der SWR unterbreitet ihm ja ein Angebot, das mit der Ausübung der Aufgabe in den Räumlichkeiten in der Redaktion verbunden ist.“
- b) „Der Mitarbeiter hat zu den Zeiten und an den Orten, die im Einzelnen in Produktionsplänen etc. oder in mündlichen Dispositionsabsprachen mitgeteilt worden sind zu erscheinen oder sich zu den festgelegten Abrufzeiten erreichbar zur Verfügung zu halten.“
- c) „Die Möglichkeit der Selbstposition der freien Mitarbeiter ist dabei nicht gegeben. Insoweit obliegt den Redaktionsleitern die Koordination der Redaktionsarbeit.“

2. Tarifsituation

Im Mai 2012 berichtet der Kollege des Klägers Wolfgang Hörter über die Vorstellung des neuen Tarifvertrages für freie Mitarbeiter durch den bereits benannten Herrn Schellberg. Danach soll das Honorar pauschaliert werden, „freie“ Mitarbeiter sollen nicht mehr berechtigt sein, Aufträge *abzulehnen*, sondern *weisungsgebunden* sein, wie ihre angestellten Kollegen. Die Arbeitstage sollen zwischen sechs und zehn Stunden dauern, in der Regel acht Stunden.

Ein Doppel der Mail übergeben wir als **Anlage K 2**.

3. Zur Freiheit der „Freien“

Schließlich noch – vielleicht anekdotenhaft – ein Beispiel zur Freiheit des Klägers als freier Mitarbeiter des SWR.

2010 hat der Kläger versucht, sich für das DFB-Trainingslager in Sizilien und Südtirol zu akkreditieren, und zwar nicht in seiner Funktion als Mitarbeiter des SWR, sondern als freier Journalist. Aufgrund eines Missverständnisses wurde diese Bitte um Akkreditierung an den SWR weitergeleitet, der den Kläger hierauf rügte, nicht berechtigt zu sein, sich ohne Rücksprache mit der Redaktion akkreditieren zu lassen (**Anlage K 3**). Der Kläger hat klargestellt (**Anlage K 4**), dass er sich nicht versucht habe, als Mitarbeiter des SWR, sondern als freier Mitarbeiter zu akkreditieren. Seine erneute Bitte um Akkreditierung wurde ihm gleichwohl versagt, weil der DFB den SWR nicht verärgern wollte.

(Dr. Berst-Frediani)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht